

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Gießen sowie deren jeweilige Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Oberhessische Versorgungsbetriebe" (ZOV)**

**Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag wählt

**folgende 8 Vertreter/innen des Landkreises Gießen und folgende 8 Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV):**

- |    |                  |                                    |
|----|------------------|------------------------------------|
|    | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 1. | .....            | .....                              |
|    | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 2. | .....            | .....                              |
|    | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 3. | .....            | .....                              |
|    | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 4. | .....            | .....                              |
|    | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 5. | .....            | .....                              |
|    | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 6. | .....            | .....                              |

- |    |                  |                                    |
|----|------------------|------------------------------------|
|    | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 7. | .....            | .....                              |
|    | als Vertreter/in | als dessen/deren Stellvertreter/in |
| 8. | .....            | .....                              |

**Das Nachrückverfahren ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Wahlvorschlägen.**

---

**Begründung:**

Der Landkreis Gießen hat 8 Sitze in der aus insgesamt 44 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskreise bestehenden Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe - ZOV (§ 5 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung des ZOV).

Die Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise werden von ihren Vertretungskörperschaften (Kreistagen) für deren Wahlzeit gewählt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KGG, § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung des ZOV). Somit endet die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise mit Ablauf der Wahlperiode der Kreistage.

Der ZOV bittet daher in seinem Schreiben vom 23. März 2016 darum, die Neuwahl der 8 Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des ZOV sowie von deren Stellvertreter(innen) baldmöglichst zu veranlassen.

Wählbar ist nur, wer seinen ersten Wohnsitz am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Gebiet des Verbandsmitglieds (Landkreises) hat (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die vorherige Regelung, wonach ein erster Wohnsitz im Versorgungsgebiet der OVAG erforderlich ist, existiert nicht mehr!

Nicht als Vertreter/in in der Verbandsversammlung wählbar ist jedoch gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV, wer als Gesellschaftervertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Beirats, Mitglied des Geschäftsführungsorgans oder Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig ist, das

1. Energieversorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 18 EnWG ist oder
2. an einem Unternehmen gemäß Ziffer 1 direkt oder indirekt beteiligt ist oder
3. wesentliche Leistungen für Unternehmen gemäß Ziffer 1 erbringt und gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. EU Nr. L 24 S. 1) mit diesem verbunden ist.

Als Unternehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung gelten nicht die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, die Energie und Versorgung Butzbach GmbH, die Stadtwerke Lauterbach GmbH und

die Stadtwerke Schlitz, solange sie jeweils 100% kommunale Unternehmen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 4 der ZOV-Hauptsatzung).

Eine Mitgliedschaft im Kreistag ist dagegen nicht Voraussetzung für die Wahl in die Verbandsversammlung des ZOV.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 HGO, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Damit im Ablauf der Wahlperiode keine Vakanz entstehen, bitten wir auf den Wahlvorschlagslisten für die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren jeweilige(n) Stellvertreter(-in) eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen oder Nachrückern vorzusehen.

Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZOV ist für den 15. Juli 2016, 15.00 Uhr, vorgesehen, sofern die Kreistage die Vertreterinnen und Vertreter bis dahin neu gewählt haben. Zur Vorbereitung der Neukonstituierung ist für den 7. Juli 2016, 15.00 Uhr, ein Gespräch der bisherigen und der designierten neuen Fraktionsvorsitzenden vorgemerkt. Die Termine sind bereits in der Ihnen vorliegenden Jahresterminliste des ZOV enthalten.

In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Verbandsversammlung des ZOV die zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstands des ZOV nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 der Hauptsatzung des ZOV). Die Landräte der Verbandsmitglieder des ZOV sind kraft der ZOV-Hauptsatzung Mitglied des Verbandsvorstands des ZOV (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung des ZOV); sie können die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand des ZOV im Rahmen ihrer Geschäftsverteilungskompetenz einem anderen hauptamtlichen Mitglied des jeweiligen Kreis Ausschusses widerruflich übertragen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung des ZOV).

In der letzten Legislaturperiode (2011/2016) waren zuletzt Elke Högy (SPD), Matthias Körner (SPD), Karl-Heinz Schäfer (SPD), Günther Semmler (FW), Alexander Wright (Bündnis 90/Die Grünen), Dr. Ulrich Lenz (CDU) und Dr. Sven Simon (CDU) Vertreter/innen des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung sowie Gerhard Schmidt (SPD), Anette Henkel (SPD), Stefan Bechthold (SPD), Rainer Wengorsch (FW), Dennis Stephan (Die Linke), Lars Burkhard Steinz (CDU), Christel Gontrum (CDU) und Geronimo Sánchez Miguel (Bündnis 90/Die Grünen) deren Stellvertreter/innen.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten.

---

**Sonstiges/Bemerkungen:**

---

**Mitzeichnung:**

**Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit**

---

Organisationseinheit

---

Sachbearbeiter/in  
Fabienne Riedel

---

Leiter der  
Organisationseinheit  
Thomas Euler

---

Landrätin  
Anita Schneider

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
----------------------------------

---

**Beschluss des -----  
vom:**

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

**Zur Beglaubigung**